



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 16. Juni 2014
(OR. en)**

11027/14

**CODUN 23
COARM 90
PESC 626**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Rates

vom 16. Juni 2014

Nr. Vordok.: 10263/14

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zur Dritten Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (Übereinkommen von Ottawa).

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zur Dritten Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (Übereinkommen von Ottawa) in der vom Rat am 16. Juni 2014 angenommenen Fassung.

Schlussfolgerungen des Rates zur Dritten Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (Übereinkommen von Ottawa)

1. Der Rat weist darauf hin, dass die EU vereint die Ziele des Übereinkommens über das Verbot von Antipersonenminen verfolgt, da nunmehr alle 28 EU-Mitgliedstaaten Vertragsstaaten des Übereinkommens sind, und dass die EU und ihre Mitgliedstaaten sich seit langem für die Minenräumung und die Vernichtung der Bestände an Antipersonenminen sowie für die Unterstützung der Opfer von Antipersonenminen einsetzen.
2. Der Rat begrüßt die bevorstehende Dritte Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot von Antipersonenminen, die vom 23. bis 27. Juni 2014 in Maputo (Mosambik) stattfinden wird. Der Rat bekundet die Hoffnung, dass diese Konferenz ein Erfolg sein und unser gemeinsames Engagement für ein Ende des durch Antipersonenminen verursachten Leids überall auf der Welt bekräftigen wird.
3. Der Rat weist darauf hin, dass die Vertragsstaaten des Übereinkommens sich verpflichtet haben, nie und unter gar keinen Umständen Antipersonenminen zu verwenden. In diesem Zusammenhang appelliert die EU an alle staatlichen und nichtstaatlichen Akteure, von der Verwendung von Antipersonenminen Abstand zu nehmen.
4. Nach Ansicht des Rates stellt die Dritte Überprüfungskonferenz auch eine Gelegenheit dar, konkrete Pläne sowie ein realistisches Maßnahmenpaket zu vereinbaren, um weitere Fortschritte in der nächsten Phase der Umsetzung der Ziele und Bestimmungen des Übereinkommens sicherzustellen, wobei sowohl den bisherigen Erfolgen als auch neuen Herausforderungen Rechnung zu tragen ist.

5. Der Rat bestätigt erneut, dass die Europäische Union die Vertragsstaaten bei der vollständigen und wirksamen Umsetzung des Übereinkommens unerschütterlich unterstützt und zugesagt hat, sich für die universelle Geltung des Übereinkommens einzusetzen und Mittel für die Finanzierung von Antiminenprogrammen sowie konkrete und nachhaltige Unterstützung für die Opfer von Antipersonenminen sowie ihre Familien und Gemeinschaften bereitzustellen. In diesem Zusammenhang weist der Rat auf den Beschluss 2012/700/GASP des Rates vom 13. November 2012 zur Unterstützung des Aktionsplans von Cartagena hin.
6. Die EU und ihre Mitgliedstaaten haben seit der letzten Überprüfungskonferenz in Cartagena (Kolumbien) mit über 500 Mio. EUR mehr als ein Drittel der weltweiten Finanzhilfe für Antiminenprogramme beigesteuert und sind somit der führende Geber in diesem Bereich. Die Unterstützung der EU war ausschlaggebend dafür, dass in mehreren Ländern die schwierige Lage zum Besseren gewendet werden konnte. Der Rat weist darauf hin, dass die EU-Organe beispielsweise in Afghanistan in den vergangenen zehn Jahren 89 Mio. Euro aufgewendet und dadurch – zusätzlich zu den von einzelnen Mitgliedstaaten und anderen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft bereitgestellten Mitteln – zur Räumung von 78 % der Minenfelder Afghanistans und zum Aufbau der Fähigkeiten der afghanischen Regierung zur Bewältigung der verheerenden Folgen von Antipersonenminen beigetragen haben.
7. Der Rat unterstreicht die enge Verbindung zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das einen breiteren Rahmen für die umfassende Berücksichtigung der Bedürfnisse der Überlebenden von Explosionen von Antipersonenminen, die Wahrnehmung ihrer politischen sowie sozialen und wirtschaftlichen Rechte und die Gewährleistung der Achtung der ihnen innewohnenden Würde bietet.

8. Der Rat legt allen Vertragsstaaten nahe, eingedenk der Vision des Übereinkommens, dass Leiden und Todesfälle aufgrund von Antipersonenminen endgültig der Vergangenheit angehören sollen, auch weiterhin im Geiste der Zusammenarbeit an der Dritten Überprüfungs-konferenz mitzuwirken. Die Umsetzung des Aktionsplans von Maputo, der auf der Dritten Überprüfungs-konferenz angenommen werden soll, wird von der Effizienz der Arbeitsstrukturen des Übereinkommens sowie von Transparenz und Berichterstattung seitens der Vertragsstaaten und ihrem uneingeschränkten Engagement abhängen. Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden sich dafür einsetzen, dass diese Strukturen gut funktionieren. Ihre Leistungsfähigkeit wird von der Bereitschaft und Effizienz ihrer Mitglieder abhängen. Effizienz bedeutet auch, dass die Kosten der verschiedenen Tagungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Übereinkommens optimiert werden und ihre zeitliche Planung rationalisiert wird.
9. Der Rat bekräftigt die Zusage der EU, die Vertragsstaaten auch künftig bei der Umsetzung des Übereinkommens zu unterstützen, um sicherzustellen, dass wir wirksam auf die Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens hinarbeiten können. Dies sollte so erfolgen, dass die im Rahmen des Übereinkommens traditionell gepflegte Kultur der Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen Vertragsstaaten, den Vereinten Nationen, anderen einschlägigen internationalen Organisationen oder Institutionen, regionalen Organisationen, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und einschlägigen Nichtregierungsorganisationen gestärkt wird. Die Europäische Union wird Bemühungen um die vollständige universelle Geltung des Übereinkommens weiterhin unterstützen und zugleich dafür eintreten, dass Nichtvertragsstaaten einzelne Normen des Übereinkommens übernehmen. Die Europäische Union wird ihre Zusammenarbeit mit den Vertragsstaaten, die zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen aufgrund des Übereinkommens die meiste Unterstützung benötigen, und mit Nichtvertragsstaaten, die Antiminenprogramme in erheblichem Maße unterstützen, fortsetzen und, wo dies möglich ist, ihre Unterstützung für diese Akteure ausweiten; dies wird nach wie vor in Koordination mit anderen Gebern und in enger Zusammenarbeit mit den betreffenden Ländern erfolgen.